

Migrationsbeirat der
Landeshauptstadt München

**Beschlussfassung der beratenden Ausschüsse mittels Video- und
Telefonkonferenzen gem. § 9 Abs. 2, 3 der Satzung über den Migrationsbeirat
der Landeshauptstadt München
Antragsteller*in: Migrationsbeirat der LH München**

Antrag Nr.: 2 - 23-26
Vollversammlung vom 24.05.2023

I. Antrag:

Der Migrationsbeirat München berät und beschließt gemäß § 9 Abs. 2 Migrationsbeiratssatzung in dieser Präsenz-Vollversammlung, dass Beschlüsse der beratenden Ausschüsse (vgl. §§ 3 ff. GeschO) auch mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden können.

Folgende Regelungen sind hiervon umfasst:

1. Die beratenden Ausschüsse des Migrationsbeirats (vgl. §§ 3 ff. der Geschäftsordnung des Migrationsbeirats) können Beschlüsse auch mittels Video- bzw. Telefonkonferenzen fassen.
2. Die Entscheidung, ob die Sitzung eines beratenden Ausschusses als Präsenz-Sitzung oder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, wird vor der Ladung zu der jeweiligen Sitzung durch die*den Ausschusssprecher*in des jeweiligen Ausschusses getroffen.
3. Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse, die in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, sind öffentlich, sofern nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen oder zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wurde (vgl. § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung des Migrationsbeirats der LHM).

II. Begründung:

Der Migrationsbeirat bildet die in §§ 3 ff. GeschO genannten ständigen, beratenden Ausschüsse. Diese beratenden Ausschüsse beschließen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Migrationsbeiratssatzung in Sitzungen. Mittels des hiermit normierten Sitzungszwangs wird die körperliche Anwesenheit der Mitglieder zur Fassung von Beschlüssen vorausgesetzt. Abweichend davon erlaubt § 9 Abs. 2 S. 1 Migrationsbeiratssatzung zusätzlich, Beschlüsse auch mittels Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen. Hierzu bedarf es jedoch gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 Migrationsbeiratssatzung eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der

stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirats in einer Präsenz-Vollversammlung.

Die beratenden Ausschüsse (vgl. §§ 3 ff. der Geschäftsordnung des Migrationsbeirats) sollen hiermit die Möglichkeit erhalten, Beschlüsse auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen.

Die Entscheidung, ob die Sitzung eines beratenden Ausschusses als Präsenz-Sitzung oder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, wird vor der Ladung zu der jeweiligen Sitzung durch die*den Ausschusssprecher*in des jeweiligen Ausschusses getroffen.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 Migrationsbeiratssatzung findet im Rahmen dieses Beschlusses der Vollversammlung des Migrationsbeirats eine Beratung und Beschlussfassung darüber statt, inwieweit Video- oder Telefonkonferenzen öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen sollen. Diese sind dem § 13 Abs. 1 S. 1 GeschO entsprechend öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen oder zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wurde. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, § 13 Abs. 1 S. 2 GeschO.

III. Beschluss nach Antrag

Der Antrag wurde in der Gesamtabstimmung einstimmig beschlossen mit folgender Erweiterung:

Die beratenden Ausschüsse des Migrationsbeirats (vgl. §§ 3 ff. der Geschäftsordnung des Migrationsbeirats) können Beschlüsse auch mittels Sitzungen in hybrider Form (Zuschaltung von Mitgliedern mittels Video- und Telefonkonferenzen) analog § 9 Abs. 2, 3 der Satzung fassen.

gez.

Dimitrina Lang
Vorsitzende

gez.

Lara Galli
1. Stellvertretende Vorsitzende

gez.

Arif Abdullah Haidary
2. Stellvertretende Vorsitzende